

Mediation in der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft erkennt in der außergerichtlichen, konsensualen Konfliktlösung erhebliche Potentiale. Insbesondere Rechtsschutzversicherer wollen die Bereitschaft der breiten Bevölkerung fördern, in Konfliktfällen häufiger Mediationsverfahren zu nutzen. Wie der folgende Beitrag zeigt, ist hierfür erforderlich, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Mediationsrichtlinie in nationales Recht auch Verbraucherinteressen ausreichend Rechnung trägt.



Nils Hellberg

A. Einleitung

Konsensuale Konfliktlösungen haben viele Vorteile. Sie führen regelmäßig schnell zum Ziel, ihre Ergebnisse wirken nachhaltig und insbesondere in Fällen mit hohen „Streitwerten“ sind sie oftmals weitaus kostengünstiger als Gerichtsprozesse. Vor allem die Wirtschaft hat diese Vorteile

längst erkannt. Schon vor vielen Jahren hat sie sich entschlossen, konsensuale Konfliktlösungen und insbesondere das Mediationsverfahren aktiv zu nutzen. Wirtschaftsmediation ist heute in vielen Bereichen bereits Alltag.

Die Versicherungswirtschaft will einen Schritt weitergehen. Sie möchte die Mediation aktiv fördern und dort etablieren, wo sie möglicherweise die größten Potentiale offenbart: In der Bevölkerung. Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie in nationales Recht könnte dies möglich machen; dies insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber einige wesentliche Punkte berücksichtigt.

Die folgenden Ausführungen sollen über die bisherige Einbindung konsensualer Konfliktlösungsinstrumente in die Versicherungswirtschaft informieren, einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen bieten und wichtige Bedürfnisse aufzeigen, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses berücksichtigt werden sollten,

wenn eine möglichst weite Verbreitung und Akzeptanz der Mediation erreicht werden soll.

B. Konsensuale Konfliktlösungen in der Versicherungspraxis

I. Etablierte Verfahren



Domenik Henning Wendt

Die Versicherungswirtschaft unterstützt bereits seit vielen Jahren konsensuale Konfliktlösungen.¹ Längst etabliert ist etwa die Einrichtung des Versicherungsombudsmanns.² Der Ombudsmann für Versicherungen e.V. ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende, als eingetragener Verein organisierte Schlichtungsstelle.³ An den Versicherungsombudsmann können sich Versicherungsnehmer angeschlossener Unternehmen im Falle von versicherungsrechtlichen Streitigkeiten wenden. Der Ombudsmann kann in diesen Fällen verbindliche Entscheidungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro aussprechen. Er kann die Beteiligten auch zu für beide Seiten einvernehmlichen Lösungen führen – was regelmäßig geschieht. Die breite Akzeptanz der Schlichtungsstelle auf

1 Vgl. auch Hellberg/Wendt, VW 2009, 1365 ff.

2 Vgl. hierzu etwa E. Lorenz, VersR 2004, 541 ff.; Römer, NJW 2005, 1251 ff.; Basedow, VersR 2008, 750 ff.

3 Vgl. hierzu auch den Jahresbericht des Versicherungsombudsmanns 2008, abrufbar unter <http://www.versicherungsombudsmann.de/Ressourcen/PDF/Jahresbericht-2008.pdf>.

Verbraucherseite⁴ bestätigt ihren hohen Nutzen.

Seit einigen Jahrzehnten arbeitet die Versicherungswirtschaft zudem erfolgreich mit Schlichtungsstellen im Bereich Arzthaftpflicht zusammen. Diese verstehen sich als qualifizierte Dienstleistungsinstitution für die außergerichtliche Klärung von zivilrechtlichen Arzthaftungsstreitigkeiten. Das Bestreben dieser Schlichtungsstellen richtet sich auf eine objektive, kompetente, am aktuellen ärztlichen Standard und der jeweils neuesten Arzthaftungsrechtsprechung orientierte Streitbeilegung. Ziel ist es, zur Vermeidung von Gerichtsprozessen eine noch bessere Akzeptanz bei den beteiligten Parteien – Patienten, Ärzten und Haftpflichtversicherern – zu erreichen.⁵

II. Zukunftslösungen

1. Mediationsverfahren in der Rechtsschutzversicherung

a) Erfahrungen aus der Praxis

Die Mediation als konsensuales Konfliktlösungsinstrument hat bereits Eingang in die Rechtsschutzversicherungspraxis gefunden.⁶ Hintergrund ist, dass sich Rechtsschutzversicherer als Rechts- und Serviceanbieter verstehen, deren Ziel es ist, die Interessen ihrer Versicherungsnehmer effektiv und optimal durchzusetzen⁷ und dies auch schon bevor ein Streit vor Gericht landet. Wesentlicher Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung einer Rechtsschutzversicherungs-Police ist zwar nach wie vor die Erstattung anfallender Anwalts- und Gerichtskosten. Das Leistungspaket eines Rechtsschutzversicherers beinhaltet jedoch weit mehr als die reine Kostenersatzung. Im Vordergrund steht der optimale Service für den Versicherungsnehmer und dieser beginnt bereits außergerichtlich bzw. vorprozessual. Beispielsweise bieten eine Vielzahl von Rechtsschutzversicherern in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten telefonische Rechtsberatungen an und unterstützen damit den Versicherungsnehmer.⁸ Hier offenbart auch das Mediationsverfahren große Potenziale.

Mit Beginn der aktuellen Diskussion über den Nutzen des Mediationsverfahrens haben insbesondere die Rechtsschutzversicherer daher aktiv an einer möglichen Einbindung der Mediation in die Versicherungspraxis gearbeitet.

Bereits auf dem Deutschen Mediationstag 2009 in Jena⁹ wurde berichtet, dass Rechtsschutzversicherer schon jetzt über-

aus erfolgreich mit Dienstleistern zusammenarbeiten, die einen Mediatorenpool unterhalten.¹⁰ In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer bei Deckungsanfrage bei seinem Rechtsschutzversicherer zweierlei: Zum einen die Deckungszusage, soweit dies die Police vorsieht und zum anderen ggf. Informationen darüber, dass im konkreten Fall ein Mediationsverfahren zielführend sein könnte. Hat der Versicherungsnehmer hieran Interesse, kontaktiert ihn kurzfristig ein Mitarbeiter des den Mediatorenpool unterhaltenden Dienstleiters. Der Versicherungsnehmer wird dann über Vorteile und konkreten Rahmenbedingungen des Mediationsverfahrens informiert. Ist der Versicherungsnehmer anschließend mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden, setzt sich der Dienstleister auch mit der Gegenpartei in Verbindung. Ist auch die Gegenpartei mit einem Mediationsverfahren einverstanden, wird ein Mediator aus dem Mediatorenpool kontaktiert und ein zeitnaher Mediationstermin vereinbart. Interessanter Nebeneffekt: Die meisten Streitigkeiten erledigen sich bereits bei erstmaliger telefonischer Kontaktaufnahme der Parteien.

Nach einem anderen praktizierten Modell bildet der Rechtsschutzversicherer eigene Mediatoren aus und schult seine Mitarbeiter entsprechend. So soll der anfragende Versicherungsnehmer bereits bei Deckungsanfrage durch besonders sensibilisierte Schadenbearbeiter in geeigneten Fällen auf das Mediationsverfahren hingewiesen werden.¹¹ Zeigt sich der Versicherungsnehmer interessiert, wird der Fall an einen hauseigenen Mediator weitergeleitet. Hier erhält der Versicherungsnehmer ausführliche Informationen zum Mediationsverfahren an sich. Auf Wunsch kontaktiert der Versicherer anschließend die Gegenpartei. Besteht auch hier Interesse an einer Mediation wird ein Termin mit einem externen oder hausinternen Mediator vereinbart.

b) Unverbindliche Musterklausel des GDV für Mediationsverfahren

Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat in seinen Rechtsschutzversicherungsgremien frühzeitig über die Potentiale der Mediation diskutiert und diese bejaht.¹² Bereits im Frühsommer 2009 hat der Verband eine GDV-Musterklausel zum Einschluss des außergerichtlichen Mediationsverfahrens – kurz die „Mediationsklausel“ – unverbindlich bekanntgegeben.¹³ Hintergrund

der Ausarbeitung der „Mediationsklausel“ war u.a., mögliche Initiativwirkungen zu nutzen. Die vom GDV veröffentlichten unverbindlichen Musterbedingungen finden in der Praxis regelmäßig große Beachtung. Vor diesem Hintergrund geht der GDV auch im Fall der „Mediationsklausel“ davon aus, dass eine weitreichende Signalwirkung erzielt werden kann. Die Reaktionen der Rechtsschutzversicherer bestätigen die Erwartungen.

2. Mediation und Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherer setzen sich derzeit ebenfalls intensiv mit den Vorteilen der Mediation auseinander. Hier überzeugt insbesondere, dass Mediationsverfahren regelmäßig zur nachhaltigen Streitschlichtung führen und kostspielige sowie langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können.

Zu bedenken ist, dass sich das Mediationsverfahren in Haftpflichtstreitigkeiten lediglich begrenzt eignen könnte. Grund hierfür ist, dass in der Haftpflichtversicherung nach dem gesetzlichen Leitbild der Versicherungsschutz regelmäßig die Prüfung der Haftungsfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen umfasst. Für eine auf dem Willen der Parteien beruhende Einigung bleibt in Haftpflichtstreitigkeiten daher nur bedingt Raum.

C. Rechtliche Grundlagen

I. Mediationsrichtlinie

Die in Deutschland geführte Diskussion zum Thema Mediation hat mit Erlass der

⁴ Vgl. Jahresbericht des Versicherungsombudsmanns 2008, s. Fn. 3.

⁵ Vgl. hierzu ausführlich *Neu*, Zeitschrift für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie 2009/23, 93 ff.

⁶ Vgl. *Tögel/Rohlf*, ZRP 2009, 209 f.

⁷ Vgl. auch *Tögel* in Jousen/Unberath, Mediation im Arbeitsrecht, München 2009, S. 23; *Tögel* in Greger/Unberath, Die Zukunft der Mediation in Deutschland, München 2008, S. 31; *Tögel/Rohlf*, ZRP 2009, 209.

⁸ Etwa die telefonische Rechtsberatung, vgl. hierzu *Gerermann*, VW 2009, 510 (512).

⁹ Vgl. *Jousen/Unberath*, s. Fn. 7; vgl. auch zur Vorjahrsveranstaltung *Greger/Unberath*, s. Fn. 7.

¹⁰ Vgl. *Appelkamp* in Jousen/Unberath, s. Fn. 7, S. 87 ff.

¹¹ Vgl. *Tögel*, s. Fn. 7, S. 23.

¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden auch *Hellberg* in Jousen/Unberath, s. Fn. 7, S. 49 ff.

¹³ Ausführlich hierzu *Hellberg/Wendt*, VW 2009, 1366 ff.

europäischen Mediationsrichtlinie¹⁴ deutlich an Fahrt gewonnen. Die auf Art. 61c und Art. 67 Abs. 5 EGV gestützte Richtlinie regelt wesentliche Fragen des Verhältnisses von Mediations- und Gerichtsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen. Ausgewiesene Ziele der Richtlinie sind die Erleichterung des Zugangs zur alternativen Streitbeilegung und die Förderung der gütlichen Lösung von Konflikten.¹⁵ Aus Sicht des Europäischen Gesetzgebers ist die Mediation eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung.¹⁶

Wohl zu Recht heißt es bereits jetzt, dass die Mediationsrichtlinie erhebliche Auswirkungen auf das Recht und die Praxis der Mediation in Europa haben wird.¹⁷

II. Umsetzung in nationales Recht

Die Vorgaben der Mediationsrichtlinie müssen vor dem 21. Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.¹⁸ Der Diskurs zur Frage, ob und in welchem Umfang das Mediationsverfahren auf nationaler Ebene einer Regelung bedarf, ist daher in vollem Gang.¹⁹ Zwar gilt die Mediationsrichtlinie ausschließlich bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen einschließlich des Arbeitsrechts. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch ausdrücklich frei, die Bestimmungen auch auf nationale Streitigkeiten anzuwenden.²⁰

Das für den Umsetzungsprozess verantwortliche Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat zu Recht festgestellt, dass hierfür gute Gründe sprechen.²¹ So sollte die Mediation insgesamt auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden. Wenig sachgerecht erscheine es, an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien anzuknüpfen. Nahezu identische Sachverhalte müssten andernfalls allein wegen formaler Kriterien unterschiedlich behandelt werden. Hierdurch drohe eine Rechtszer-

splitterung. Zudem blieben den Parteien bei nationalen Streitigkeiten die Vorteile der Mediationsrichtlinie vorenthalten.

Das BMJ hat bereits mehrfach eine Expertenrunde geladen. Der Referentenentwurf mit Regelungen zur Mediation wird aller Voraussicht nach Anfang 2010 vorliegen.

D. Positionen der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft möchte die außergerichtliche Mediation aktiv und nachhaltig fördern. Insbesondere im Fall der Rechtsschutzversicherung bestehen insoweit auch erhebliche Steuerungsmöglichkeiten. Da sich Rechtsschutzversicherungs-Policen an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren und als Massenprodukte für viele Versicherungsnehmer von Nutzen sind, treffen sie auf eine hohe Akzeptanz. Insbesondere in Krisenzeiten zeigt sich deutlich, welche gesellschaftspolitische Bedeutung Rechtsschutzversicherungs-Policen haben. Allein im Jahr 2008 wurden dem GDV von seinen Mitgliedsunternehmen etwa 3.700.000 Rechtsschutzfälle – inklusive telefonischer Anwaltsberatung – gemeldet. Für das Jahr 2009 wird eine Steigerung um 4 % erwartet. Es liegt auf der Hand, dass Rechtsschutzversicherer erheblich zur Bekanntheit der Mediation beitragen könnten, wenn in allen geeigneten Fällen jeweils ein entsprechender Hinweis erfolgen würde.

Mittel- und langfristig wird dies aber nur gelingen können, wenn die durch den Rechtsschutzversicherer ausgesprochene Empfehlung nicht nur gut gemeint ist, sondern das Mediationsverfahren am Ende auch den Anwender überzeugt. Hierfür sind gute Rahmenbedingungen unerlässlich.

Damit die Vorteile der Mediation zukünftig nicht nur Wenigen vorbehalten bleiben, sondern in der Bevölkerung ankommen, sind aus Sicht der Versicherungswirtschaft daher insbesondere folgende Punkte bei der Gesetzgebung zu beachten.

I. Gütesiegel

Die Versicherungswirtschaft spricht sich nachdrücklich für die Einführung eines Gütesiegels für Mediatoren aus.

Ein Gütesiegel schafft Transparenz – für alle Seiten. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist nur mittels eines Gütesiegels für Versicherungsnehmer und den

Rechtsschutzversicherer die Qualität des Mediators gleichermaßen klar ersichtlich. Praxistauglichkeit und Akzeptanz steigen hierdurch erheblich. Denn für die Rechtsschutzversicherungsunternehmen gilt, was für alle Servicedienstleister gilt: Kooperationen und Empfehlungen sind dauerhaft nur dann möglich, wenn der Kunde letztlich zweifelsfrei qualitativ hochwertige Leistungen erhält. Ein Gütesiegel schafft hier ein Mindestmaß an Sicherheit.

Zudem: Auch Verbraucher ohne Rechtsschutzversicherungs-Police benötigen klare Orientierungspunkte. Nur nach außen sichtbare Qualitätsstandards schaffen Vertrauen; dies gerade dann, wenn das Mediationsverfahren – auch im Sinne der Mediationsrichtlinie – eine alltagstaugliche Alternative zum Gerichtsverfahren bieten soll.

Bedenken gegen eine die Staatskosten belastende Vergabestelle könnte durch staatsferne Institutionen begegnet werden. Denkbar wäre hier etwa das Modell einer privatrechtlich organisierten Stiftung. Finanzielle Nachteile für den Steuerzahler würden damit von Anfang an vermieden.

II. Hochwertige Mediatorenausbildung

Im oben genannten Sinne setzt sich die Versicherungswirtschaft darüber hinaus für eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Mediators einschließlich des Nachweises erforderlicher juristischer Kenntnisse ein.

Soll die Mediation mit ihren aufgezeigten Vorteilen nachhaltig überzeugen, muss sie sich gerade in Deutschland gegen ein ausgereiftes und weltweit anerkanntes Gerichtsverfahren behaupten. Gelingen kann dies nur, wenn der hilfeschuchende Anwender sowohl dem Mediationsverfahren an sich, als auch den Mediatoren Vertrauen schenkt. Wer sich für eine konsensuale Konfliktlösung entscheidet, sucht für seine individuelle Konfliktlage qualitativ hochwertige Lösungswege. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind anspruchsvolle Aus- und Fortbildungsstandards daher zwingend erforderlich. Dies gebietet bereits der Verbraucherschutz.

Es bedarf daher eines klar definierten Ausbildungskanons, der die wesentlichen Grundfertigkeiten eines Mediators erfasst und sie für die Erreichung eines Gütesiegels zwingend vorschreibt. Spezielle Weiterbildungen darüber hinaus, etwa zum Wirtschaftsmediator, sind grundsätzlich sehr begrüßenswert.

¹⁴ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABIEU Nr. L 136/3.

¹⁵ Vgl. insb. Erwägungsgründe Nr. 5–7 sowie Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/52/EG.

¹⁶ Erwägungsgrund Nr. 6 der Richtlinie 2008/52/EG.

¹⁷ Siehe *Eidenmüller/Prause*, NJW 2008, 2737.

¹⁸ Art. 12 Abs. 1 S. 1 Halbs. der Richtlinie 2008/52/EG.

¹⁹ Vgl. hierzu etwa *Duве*, AnwBl. 2004, 1 (3); *Prütting*, JZ 2008, 847 (850); *Orloff*, NJW 2008, 2544 f.

²⁰ Erwägungsgrund Nr. 8 der Richtlinie 2008/52/EG.

²¹ Vgl. <http://www.bmj.bund.de>, hier unter Mediation als Verfahren konsensualer Streitbeilegung – Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht?; s.a. *Graf-Schlicker*, ZKM 2009, 83.

Nicht zu überzeugen vermag dagegen eine bloße Qualitätssicherung durch den Markt. Insoweit wäre zu befürchten, dass sich der Verbraucher, der aus Sicht der Versicherungswirtschaft Hauptadressat des zukünftigen Mediationsverfahrens sein sollte, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Standards konfrontiert sieht, die sich evtl. auch qualitativ unterscheiden. Undefinierte, marktabhängige Qualitätsstandards bergen das erhebliche Risiko, dass der Etablierungsprozess der Mediation von Beginn an scheitert.

Die Ausbildung zum Mediator muss auch juristische Grundkenntnisse vermitteln. Denn der Gesetzgeber hat unlängst entschieden, dass in rechtlichen Fragen grundsätzlich nur Rechtsanwälte beraten dürfen. Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes steht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG zudem fest, dass Mediation grundsätzlich keine Rechtsdienstleistung ist. Gleichwohl gehört es zu den Aufgaben des Mediators, die rechtlichen Fragestellungen zu erkennen und auf sie hinzuweisen.

III. Kein Anwaltszwang

Die Versicherungswirtschaft setzt sich gegen einen Anwaltszwang im Mediationsverfahren und zugleich für eine möglichst weite Öffnung der Zugangsvoraussetzungen für den „Beruf“ des Mediators ein.

Die obligatorische Anwaltsbeteiligung ist ein unnötiger Kostentreiber. Sie verhindert damit einen nicht unerheblichen Vorteil der Mediation, nämlich die mögliche Kostenersparnis, bereits bei seiner Entstehung. Fielen bei einer Mediation neben den Kosten für das Mediationsverfahren stets zusätzliche Gebühren für den Rechtsanwalt an, so wäre kaum überraschend, wenn sie nur eingeschränkt genutzt würde.

Angemessener scheint es doch, dem im oben genannten Sinn juristisch geschulten Mediator klar definierte Hinweispflichten aufzuerlegen und die beteiligten Parteien gegebenenfalls selbst entscheiden zu lassen, ob sie in Hinblick auf rechtliche Fragen einen Rechtsanwalt hinzuziehen möchten oder auch nicht. Hierin enthalten ist auch der dem Mediationsverfahren zugrunde liegende Gedanke der Privatautonomie.

Die Mediation ist aus sich heraus gerade keine Rechtsberatung. Sie sollte auch nicht zu einer werden.

Zu Recht wurde – soweit ersichtlich – bislang auch noch nicht die Forderung nach einer obligatorischen Beteiligung eines Psychologen erhoben, etwa weil eine

Mediation psychologische Kenntnisse erfordert, was zweifelsfrei der Fall sein dürfte.

Aufgabe des Mediators ist es, auf Grundlage seiner in der Mediatorenausbildung erlernten Kenntnisse den Streit konsensual beizulegen. Spezialwissen aus Quellberufen kann, muss aber kein Vorteil sein.

Ein Anwaltszwang käme im Übrigen einem Anwaltsprivileg in der Mediation gleich. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Benachteiligung anderer „Quellberufe“ bedenklich.

IV. Vollstreckbarkeit

Die Versicherungswirtschaft setzt sich gegen die Notwendigkeit der Herbeiführung der Vollstreckbarkeit der im Mediationsverfahren erzielten Einigung ein. Es bestehen bereits adäquate gesetzliche Regelungen. In Fällen, in denen eine vollstreckungsfähige Abschlussvereinbarung notwendig ist, sind bestehende rechtliche Instrumente wie die notarielle Urkunde (gem. § 794 I Nr. 5 ZPO) oder der Anwaltsvergleich (gem. § 796a ZPO) ausreichend.

Möglich erscheint etwa, in Anlehnung an §§ 796 a ff. ZPO einen Anwaltsvergleich ohne Anwälte zu schaffen. Mediationsvereinbarungen wären danach durch das Prozessgericht oder durch einen Notar für vollstreckbar zu erklären. In dem Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 findet sich in Art. 217 beispielsweise folgende Regelung: „Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.“ Diese Regelung scheint den Bedürfnissen der Beteiligten ausreichend Rechnung zu tragen.

In den meisten Fällen besteht gerade keine Notwendigkeit für eine vollstreckbare Abschlussvereinbarung. Vielmehr ist der erfolgreiche Abschluss einer Mediation regelmäßig ausreichend, um den Streit nachhaltig beizulegen. Fraglich erscheint, ob eine Mediation, deren Ergebnis vollstreckt werden muss, nicht ohnehin gescheitert ist.²²

V. Verjährungshemmung

Die Versicherungswirtschaft setzt sich für die verbindliche Festschreibung der verjährungshemmenden Wirkung der Mediation ein.

Zu denken wäre etwa an eine spezialgesetzliche Regelung im Rahmen des § 204 BGB. Hier sollte die Hemmung ausdrücklich geregelt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zudem wünschenswert, Beginn und Ende einer Mediation gesetzlich zu regeln.

Der Grund für eine solche Regelung liegt auf der Hand: Dem Verbraucher dürfen durch die Inanspruchnahme eines Mediationsverfahrens keine Nachteile hinsichtlich einer möglicherweise später notwendigen gerichtlichen Durchsetzung seiner Interessen entstehen.

VI. Mediationskostenhilfe

Die Versicherungswirtschaft befürwortet die Einführung einer Mediationskostenhilfe zum Zwecke der Erleichterung des Zugangs zum Mediationsverfahren.

Eine unter bestimmten Voraussetzungen gewährte Mediationskostenhilfe ermöglicht (ähnlich wie die Prozesskostenhilfe), dass jeder Bürger – unabhängig von seiner Liquidität, jedoch abhängig von den Erfolgsaussichten seines Anliegens – das Verfahren nutzen kann. Dies ist wichtig. Finanziell Benachteiligte dürfen nicht vom Mediationsverfahren ausgeschlossen werden. Erst die Einführung einer Mediationskostenhilfe nach dem Vorbild der Prozesskostenhilfe ermöglicht die Gleichwertigkeit von außergerichtlichem Mediationsverfahren und Gerichtsprozess.

Die Einführung einer Mediationskostenhilfe sollte jedoch nicht dazu führen, dass der Staat und damit letztlich der Steuerzahler mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Dies ist aber auch nicht zu erwarten. Erfahrungen zeigen, dass erfolgreich durchgeführte Mediationsverfahren weniger Kosten verursachen als Gerichtsverfahren. Nutzt der gleiche Anteil an Personen die Mediationskostenhilfe, der andernfalls die Prozesskostenhilfe genutzt hätte, dann spart der Staat.

Sollte Mediationskostenhilfe gewährt werden, wäre dies an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Aus Gründen der Qualitätssicherung und damit auch zur Geringhaltung der Kosten erscheint es sehr sinnvoll, Mediationskostenhilfe nur im Falle der Beteiligung besonders qualifizierter Mediatoren, mithin Mediatoren, die über ein Gütesiegel verfügen, zu gewähren.

²² Vgl. Tögel/Rohlf, ZRP 2009, 209 (211).

E. Fazit

Die Versicherungswirtschaft erkennt in der konsensualen Streitbeilegung, insbesondere im außergerichtlichen Mediationsverfahren, grundsätzlich erhebliche Potentiale.

Insbesondere die Rechtsschutzversicherer wollen die Bereitschaft der breiten Bevölkerung fördern, konsensuale Konfliktlösungen wie die Mediation deut-

lich stärker als bislang zu nutzen. Hierfür erforderlich ist ein ausgewogener gesetzlicher Rahmen. Die anstehende Umsetzung der Mediationsrichtlinie in nationales Recht bietet hierfür eine einmalige Gelegenheit. Unerlässlich ist jedoch, dass der Gesetzgeber den wohlverstandenen Bedürfnissen der Verbraucher ausreichend Rechnung trägt. Sie könnten Hauptanwender des Mediationsverfahrens werden.

Nils Hellberg

Rechtsanwalt, Leiter Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Kreditversicherung, Statistik im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Berlin
N.Hellberg@gdv.de

Domenik Henning Wendt, LL.M

Rechtsanwalt, Referent ebenda.
D.Wendt@gdv.de
